

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 54 (1992)
Heft: 10

Artikel: Das "Gerichtsstöckli" in Neuendorf : Notizen zur Baugeschichte
Autor: Hochstrasser, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-862475>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



1 Das «Gerichtsstöckli» von Nordosten, Zustand 1985.

Das «Gerichtsstöckli» in Neuendorf

Notizen zur Baugeschichte

Von Markus Hochstrasser, Kant. Denkmalpflege Solothurn

Das unscheinbar hinter dem sogenannten Untervogtshaus stehende «Gerichtsstöckli» war 1944 unter Schutz gestellt worden.¹ Das auf den ersten Blick bescheiden wirkende Gebäude (Abb. 1) fiel schon damals wegen der reichen Palette an verzierten und zum Teil datierten Fenster- und Türgewänden auf (Abb. 2). Die Jahrzahl 1564 auf einem Fenstersturz im Obergeschoss deutet auf ein hohes Alter (Abb. 3).

Bisherige Nutzung

Jahrzehntelang wurde das Stöckli nicht mehr bewohnt. Seine Räume dienten nur noch für gelegentliche Treffs, vorwiegend aber zu Lager- und Abstellzwecken

(Abb. 4). Der Eigentümer, der einen Bauernbetrieb führt, wünschte sich lange Zeit einen Abbruch, um an der Stelle des Stöcklis einen dringend benötigten Wagenshopf errichten zu können.

Schutzwürdigkeit unbestritten

1984 erfolgte im Zusammenhang mit den Abbruchgedanken ein Augenschein vor Ort durch den Kantonalen Denkmalpfleger, 1985 wurde eine eingehende Bauuntersuchung, verbunden mit Planaufnahmen, durchgeführt (Abb. 5). Die Baugeschichte des Stöcklis ist dabei in groben Zügen ermittelt worden, seine historische Bedeutung blieb unbestritten, der Erhaltungszustand



2 Zierformen am Gewände der Kellertür nach Westen, wahrscheinlich von 1627.

war befriedigend. Für den Eigentümer stellte das Stöckli aber nur ein schlecht nutzbares Hindernis dar, das ihm zudem den Tageslichteinfall auf der Rückseite seines Wohnhauses beeinträchtigte.

Abbruchbeginn und Nutzungsstudien

Im Mai 1987 begann der Eigentümer mit einem unbewilligten Abbruch. Die örtliche Baukommission verfügte einen Baustopp und das zur Ruine gewordene Stöckli musste kurzfristig mit einem Notdach gedeckt werden, damit die noch intakten Bauteile nicht durch Witterungseinflüsse zerstört wurden (Abb. 6). Obwohl schon im Bericht zur Bauuntersuchung 1985 eine Umnutzungsidee aufgezeichnet worden war (Abb. 7), konnte sich der Eigentümer damit nicht anfreunden. Im Januar/Februar 1989 erarbeitete ein Architekturbüro eine neue Studie; sie zeigte verschiedene Varianten einer Umnutzung auf, kam aber hauptsächlich zum Schluss, dass eine Erhaltung am alten Standort unter den gegebenen Voraussetzungen nicht durchzusetzen sei. Der Eigentümer hatte sich zuvor vergeblich um eine Schutzentlastung bemüht.² Allmählich setzte sich nun die Idee durch, das Stöckli vollständig abzubauen und an anderer Stelle wieder aufzurichten.

Die Lösung

Anfangs 1990 formierte sich aus dem Kreis der Kulturkommission von Neuendorf ein Ausschuss, der sich speziell dem Schicksal des Stöcklis annahm. Nun wurde der Gedanke einer Versetzung des ältesten Teils weiter verfolgt, in verschiedenen Varianten geprüft, und die Kosten- und Standortfragen abgeklärt. Eine allfällige Versetzung ins schweizerische Freilichtmuseum Ballenberg wurde bald einmal zu Gunsten einer Wiederaufstellung im Dorf selbst fallen gelassen. Eine neue Nutzungsmöglichkeit war rasch gefunden, fehlte es doch bisher an gemeindeeigenen Räumlichkeiten für standesamtliche Trauungen und einem kleineren Raum für Sitzungen.

Neue Erkenntnisse während dem Abbau

Zu Beginn des Jahres 1991 wurde mit den Abbauarbeiten angefangen. Sie sind begleitet worden, um allfällige weitere Spuren zur





3 Die Baudaten 1564 und 1627 am westseitigen Fenstersturz im Obergeschoss.

Baugeschichte sichern und dokumentieren und um die Planaufnahmen für den Wiederaufbau erstellen zu können. Dabei konnte festgestellt werden, dass auch der Kernbau des Stöcklis bei den Erweiterungen von 1627 in einem stärkeren Mass als bisher bekannt, verändert und umgebaut worden ist (Abb. 8). Das ursprüngliche Erscheinungsbild des Stöcklis von 1564 lässt sich nur in groben Zügen rekonstruieren (Abb. 9). In seiner heutigen Aufstellung (Abb. 10) entspricht das Stöckli also nicht dem Zustand von 1564, denn um dies zu erreichen, hätten einige attraktive Bauteile weggelassen werden müssen, so das Kellergewölbe, alle Türumfassungen, das Kreuzstockfenster nach Osten und die Balkendecke über dem Obergeschoss. Eine Wiederherstellung des Zu-

standes von 1627 mit nördlichem Anbau und der tiefen westlichen Laube war aus verschiedenen Gründen nicht denkbar. So fehlten viele konkrete Anhaltspunkte für eine glaubwürdige Rekonstruktion, die ungefähr ein doppeltes Bauvolumen mit entsprechenden höheren Baukosten bedingt hätte. Ein einzelner Fund, ein innen grün glasierter Topf, der im südlichen Giebel eingemauert war, dürfte zur Zeit der Errichtung des Kernbaus, also um 1564, als bereits benütztes Kochgeschirr verbaut worden sein (Abb. 11). Er war mit der Öffnung nach der Rauminnenseite etwa auf Brusthöhe eingebaut und erfüllte so eine uns nicht bekannte Funktion. Töpfe dieses Typs waren über einen längeren Zeitraum im 16./17. Jahrhundert in Gebrauch.



Zum Wiederaufbau

Beim Prozess von Abbau und Wiederaufbau wurde sorgsam darauf geachtet, dass möglichst viel an alter Bausubstanz erhalten blieb. Das Material des Bruchsteinmauerwerks wurde für den Neuaufbau wieder verwendet und die Fenster- und Türgewände sind vorsichtig demontiert, geflickt und wieder gesetzt worden. Das Kellergewölbe ist mit einer Bretterschulung unterfangen, von oben freigelegt, und mit dem alten Tuffsteinmaterial am neuen Ort wieder verlegt worden. Auch die Balkendecke über dem Obergeschoss ist vollständig gezügelt worden. In beschränktem Mass konnten auch die Spuren der Baugeschichte bewahrt werden. So beispielsweise verschiedene Schlitzfensterchen mit Tuffsteingewänden und eine vermauerte Türöffnung im Obergeschoss nach Osten mit eichenem Innensturz, alles Teile des Kernbaus von 1564. Struktur und Behandlung des Fassadenverputzes entsprechen dem ältesten festgestellten Zustand. Die Dachkonstruktion und die beiden Lauben auf der Nord- und Westseite wurden neu errichtet. Für den einen Treppenlauf sind die alten Blockstufen auf neue Holme versetzt worden, für den andern verwendete man Material aus dem Depot der Kantonalen Denkmalpflege.

Zum Sinn der Versetzung

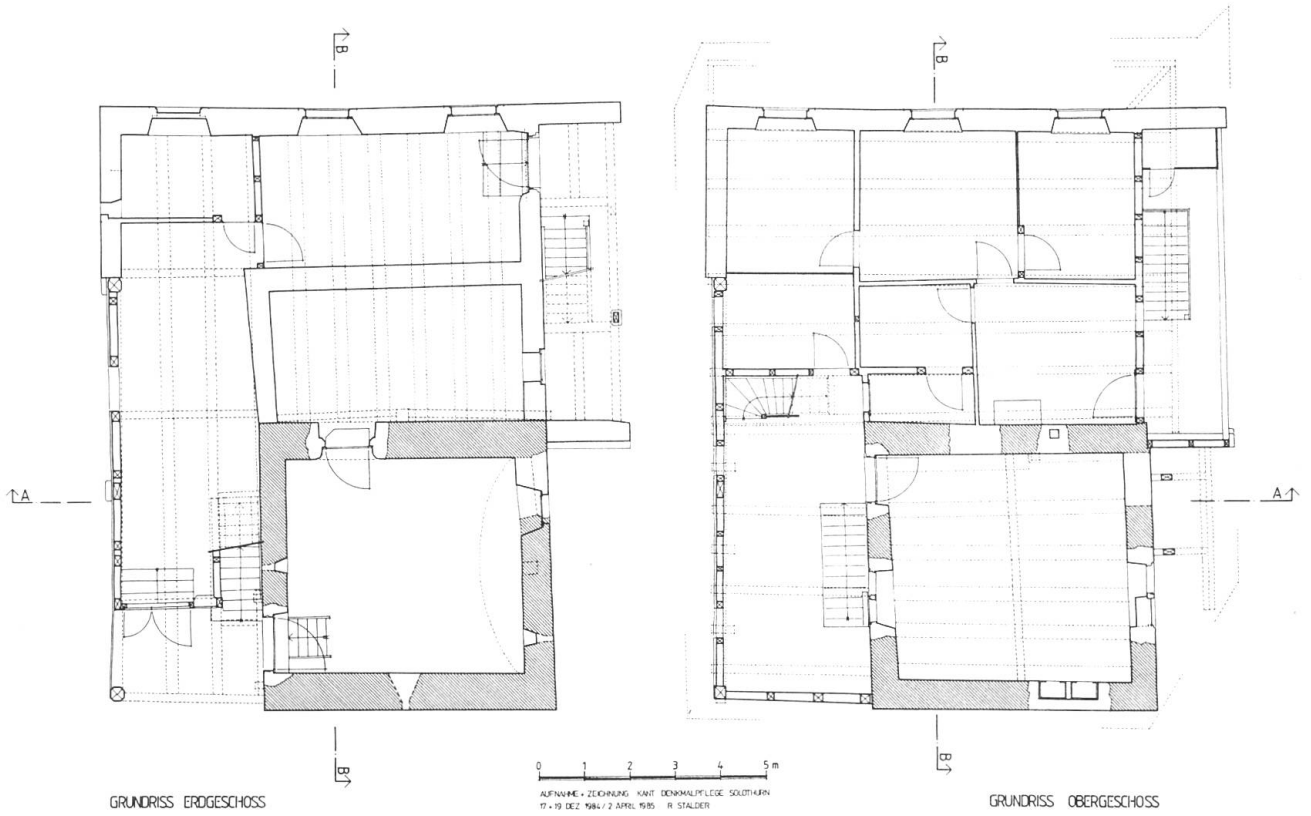
Natürlich ist die Frage erlaubt, ob ein Abbau und andersortiger Wiederaufbau eines alten Gebäudes grundsätzlich sinnvoll ist. Im vorliegenden Fall sind, wie meistens, besondere Umstände verantwortlich, dass es zu einer Versetzung kam. Ein unglücklicher Standort verunmöglichte seine Erhaltung am angestammten Platz und doch war seine kunstgeschichtliche Bedeutung und sein Wert als Teil der Dorfgeschichte unbestritten. Das haben glücklicherweise die Bürger und die sie vertretenden Behörden von Neuendorf erkannt. Obwohl der historische Nachweis nicht gelang, dass in diesem Stöckli zur Zeit des Ancien Regimes zu Gericht gesessen wurde, dürfte es sich kaum um einen gewöhnlichen Speicher zum Untervogtshaus gehandelt haben³. Die schön verzierten Fenster- und Türgewände aus dem 16. und 17. Jahrhundert sind deutliche Hinweise auf einen gewissen Repräsentationscharakter des kleinen Bauwerks. Sein neuer Verwendungszweck ist für die Öffentlichkeit bestimmt. Das Stöckli ist mit seiner Versetzung gleichsam aus einem «Dornröschenschlaf» erweckt worden und man darf hoffen, dass es, in ein offeneres Blickfeld gerückt, einer Reihe weiterer Generationen zweckdienlich ist. Allen, die sich für seine Erhaltung eingesetzt haben, gilt ein herzlicher Dank; sie haben ein Stück ihrer Heimat bewahrt und mit Geld und Geist einen scheinbar verlorenen und unnützen Bau zu neuem Leben erweckt.

Anmerkungen:

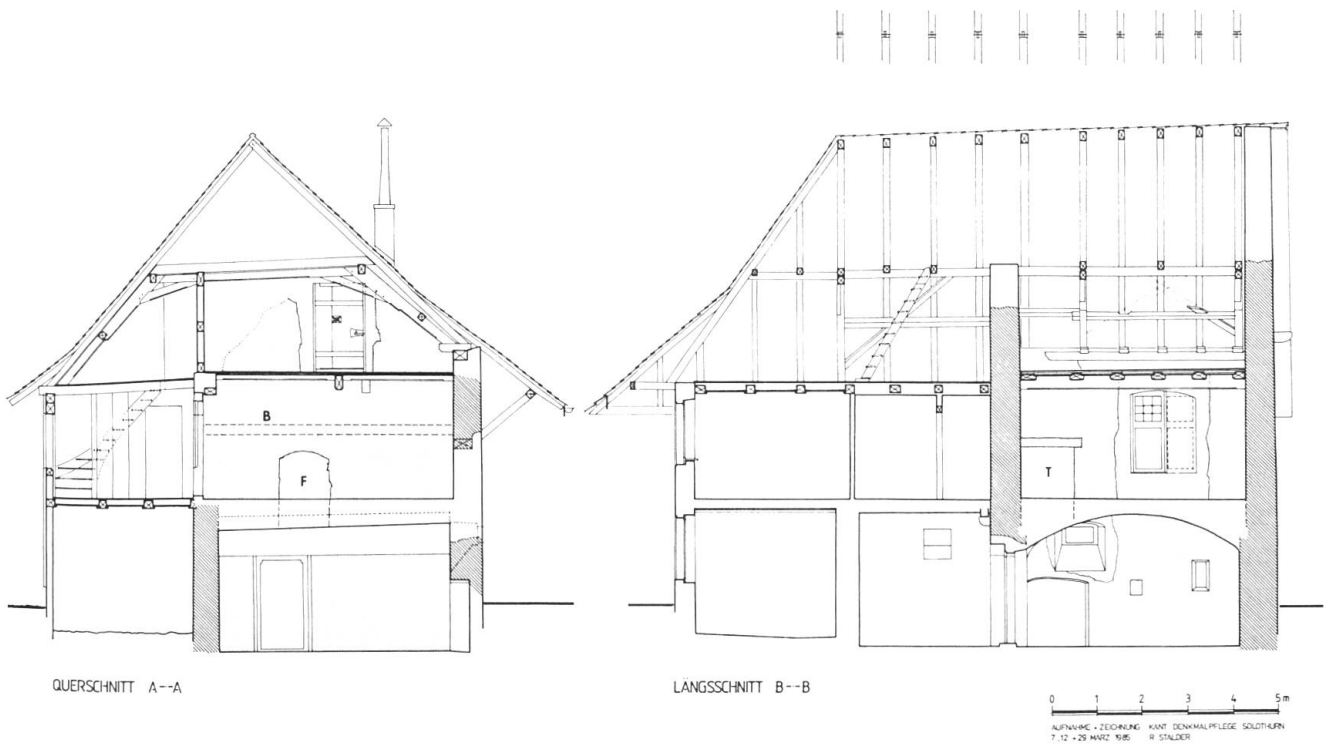
1 Protokoll des Regierungsrates des Kantons Solothurn, Nr. 5495 vom 21. Dezember 1944.

2 Gesuch des Eigentümers mit Brief vom 14. September 1987, Ablehnung des Schutzentlassungsgesuchs 17. Mai 1988. (Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Solothurn, Nr. 1575).

3 Siehe dazu: «Chropftuube», Publikationsorgan der Kulturkommission Neuendorf, Nr. 17/1991.



- 5 Grundriss- und Schnittaufnahmen von 1985. Gerasterte Teile des Kernbaus von 1564.
 T vermauerte Türöffnung nach Osten
 F vermauerte (Fenster-)öffnung
 B Balkennegativ ehemalige Decke über Obergeschoss






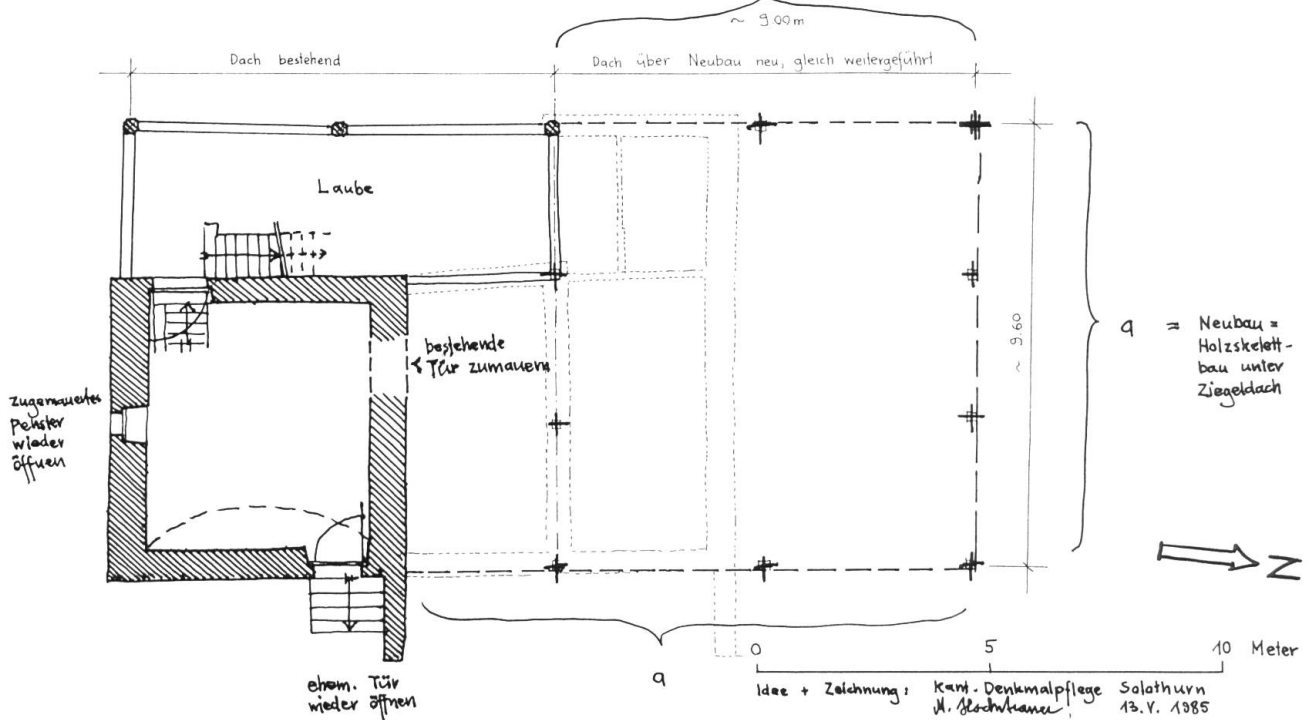


6 Das «Gerichtsstockli» im Mai 1987.

NEUENDORF SO

« Gerichtsstockli »
Ideenskizze Umnutzung
Grundriss EG 1:100

-  stehen zu lassende Bauteile
-  abzubrechende Bauteile
-  Neue Bauteile

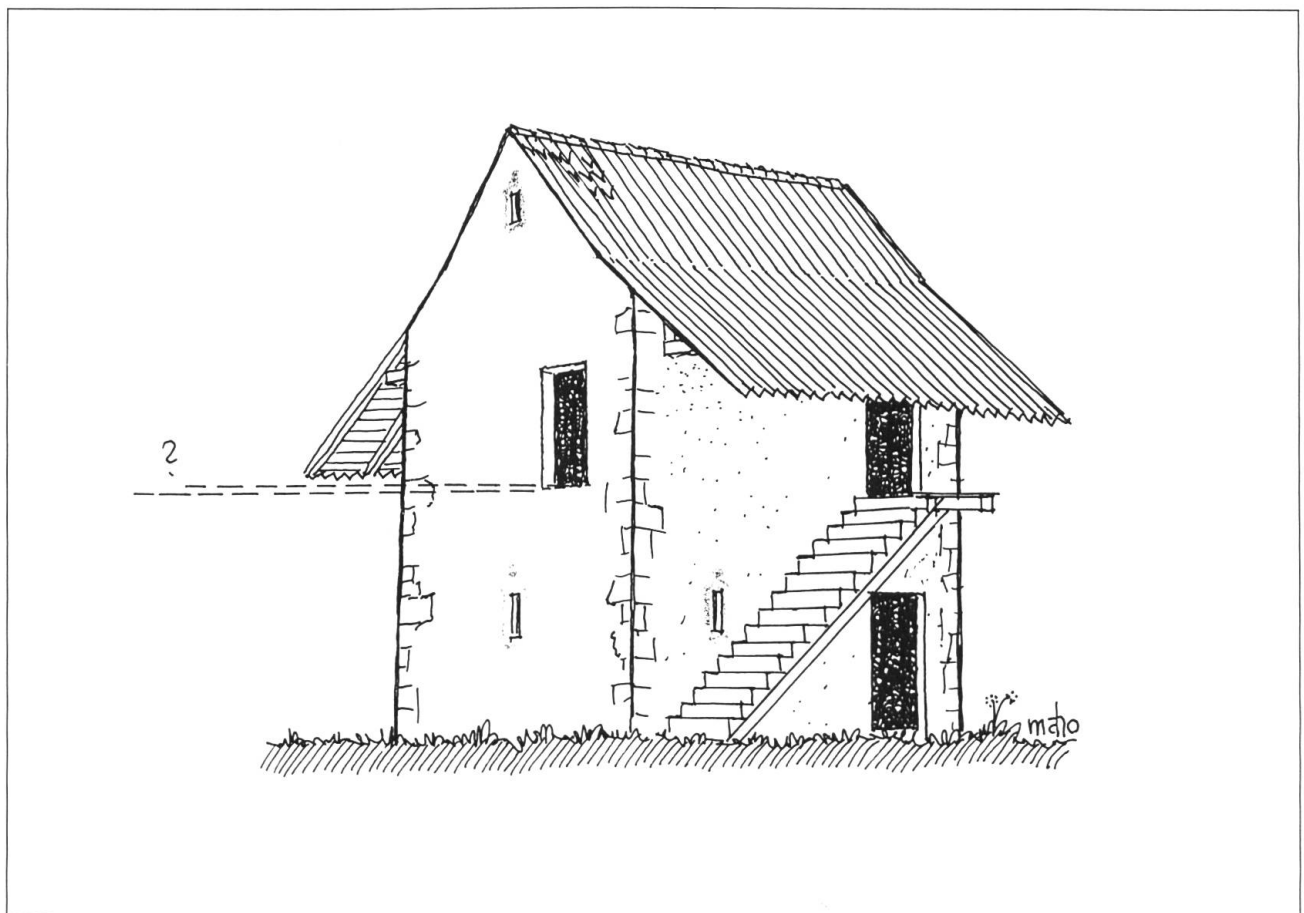


7 Umnutzungsidee 1985. Unter Beibehaltung des Kernbaus an seinem ursprünglichen Standort hätte an der Stelle jüngerer Erweiterungen ein neuer Wagenschopf erstellt werden können.



8b Die Westfassade während dem Abbau, Januar 1991.

8a Südgiebel innen, im Dachgeschoss. Ältere Dachlinie und zugemauertes Schlitzfensterchen auf Bodenhöhe. Zustand während dem Abbau, Januar 1991.



9 Rekonstruktionsversuch des ursprünglichen Aussehens im Zustand von 1564. Ansicht von Südosten.